



HESSISCHER LANDTAG

03. 03. 2021

HHa
UFV

Antrag

Landesregierung

Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2019

Im Anschluss an die Vorlage der Landesregierung wegen der nachträglichen Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen, außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sowie der Vorgriffe im Haushaltsjahr 2019 (Drucksache 20/4120) übermittelt die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

**die Stellungnahme der Landesregierung
zu den Bemerkungen 2019
des Hessischen Rechnungshofs
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen
(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2019)**

– Drucksache 20/3822 –

und beantragt, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen für das Haushaltsjahr 2019 nach Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten.

Vorbemerkungen

Die Bemerkungen 2019 des Rechnungshofs umfassen vier Teile:

- I. Bemerkungen allgemeiner Art,
- II. Bemerkungen zu den Einzelplänen,
- III. Berichte und Stellungnahmen und
- IV. Ergebnisse aus Prüfungen vergangener Jahre.

Die Ministerien hatten vor Veröffentlichung der Bemerkungen Gelegenheit, sich gegenüber dem Rechnungshof zu den jeweiligen Teilen I und II der Bemerkungen, die ihre Geschäftsbereiche berühren, zu äußern. Sofern die in den Bemerkungen enthaltenen Beiträge die Auffassung der Landesregierung wiedergeben, wird auf eine weitergehende Stellungnahme der Landesregierung verzichtet. Die Landesregierung nimmt daher nur zu wenigen Nr. des Teils II der Bemerkungen 2019 des Rechnungshofs nochmals gesondert Stellung, wenn sie eine andere Auffassung als der Rechnungshof vertritt oder über neue Entwicklungen berichtet werden kann.

Teil II Bemerkungen zu den Einzelplänen

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Einzelplan 15)

Zu Nr. 11 Forschungssemester – ein System mit Mängeln

In dem gegenwärtig in der Ressortabstimmung befindlichen Referentenentwurf zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes wurden ergänzende Regelungen zu Forschungssemestern aufgenommen. Danach sollen in einem Antrag auf ein Forschungssemester Darlegungen zur Gewährleistung eines unbeeinträchtigten Lehr- und Forschungsbetriebs erfolgen und durch die Hochschulsenatungen erlassen werden, in denen das Verfahren zur Gewährung von Forschungssemestern sowie die angestrebte Verbreitung der Ergebnisse des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens geregelt werden.

Zu Nr. 12: Studierendenschaftsbeiträge gehören nicht ins Sparschwein

In dem gegenwärtig in der Ressortabstimmung befindlichen Referentenentwurf zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes wurden ergänzende Regelungen aufgenommen.

- Danach ist eine angemessene Beitragsreduzierung vorzusehen, wenn die Rücklagen mehr als 30 Prozent des frei verfügbaren jährlichen Verwaltungsetats betragen; bei der Bemessung der Rücklagen bleiben Rückstellungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie die aus den Einnahmen gewerblicher Betätigung gebildeten und für diese bestimmten Rücklagen unberücksichtigt.
- Zudem besteht die Möglichkeit, dass auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Hochschule und der Studierendenschaft aus den Beiträgen die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung der Studierendenschaft gegenüber Dritten durch die Hochschule unmittelbar bewirkt werden kann (z.B. „Verbuchung des Semestertickets durch die Hochschule“).
- Außerdem wird geregelt, dass die Buchführung und die Erstellung des Rechnungsabschlusses durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen müssen. Bei Hochschulen mit mehr als 6.000 Studierenden ist darüber hinaus eine externe Wirtschaftsprüfung mit der Feststellung des Rechnungsergebnisses zu beauftragen.

Hinsichtlich der vertraglichen Verpflichtung der Studierendenschaft der Goethe-Universität, sich am Bau des Studierendenhauses mit mindestens 1,8 Mio. Euro zu beteiligen, haben sich die Goethe-Universität und der AStA inzwischen mündlich zur Rückabwicklung der „Vereinbarung Studierendenhaus“ und der Rückzahlung der bereits geleisteten Mittel verständigt. Die Verschriftlichung dieser Übereinkunft wird aktuell erarbeitet und ist bis zum Sommer 2021 vorgesehen.

Wiesbaden, 2. März 2021

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Michael Boddenberg